

# VERORDNUNGSBLATT

## für Groß-Berlin

Herausgegeben vom  
Magistrat von Groß-Berlin



4. Jahrgang Teil I Nr. 38  
Ausgabetag 25. August 1948

### TEIL I

#### Inhalt

#### Gesetze, Befehle, Verordnungen, Anordnungen

Tag	Alliierte Behörden	Seite	Tag		Seite
11. 8. 1948	Anordnung der Amerikanischen Militärregierung Berlin betr. Sperrung von industriellen Rohmaterialien, Verbrauchsgütern und Fertigprodukten . . . . .	411		Rohmaterialien, Verbrauchsgütern und Fertigprodukten, Ergänzung Nr. 2 . . . . .	411
13. 8. 1948	Anordnung der Amerikanischen Militärregierung Berlin betr. Sperrung von industriellen Rohmaterialien, Verbrauchsgütern und Fertigprodukten . . . . .	411		Magistrat	
17. 8. 1948	Anordnung der Amerikanischen Militärregierung Berlin betr. Sperrung von industriellen			Verkehr und Versorgungsbetriebe	
			16. 8. 1948	Anordnung zur Einschränkung der Stromzuteilungen im amerikanischen, englischen und französischen Sektor . . . . .	412
				Preisamt	
			13. 8. 1948	Anordnung über Verbraucherhöchstpreise für Beile, Axte, Spaltkeile und Schlägel . . . . .	412

#### Ämliche Bekanntmachungen

	Magistrat		Bezirksämter	
26. 7. 1948	Bau- und Wohnungswesen Bekanntmachung über Bestätigung von Sachverständigen für baufachliche und bauvertragliche Fragen . . . . .	412	14. 8. 1948 Bekanntmachung des Bezirksamtes Prenzlauer Berg über Bestätigung als Schiedsmann . . . . .	412

## Gesetze, Befehle, Verordnungen, Anordnungen

### Alliierte Behörden

Office of Military Government U. S.  
Berlin Sector

52 Brentanostraße  
Berlin-Steglitz

11. August 1948

**Betr.: Sperrung von allen industriellen Rohmaterialien, Verbrauchsgütern und Fertigprodukten**

An: Bezirksbürgermeister von VBK 1 bis 6  
Durch: Verbindungsoffizier von VBK 1 bis 6

1. In Anbetracht des gegenwärtigen Notstandes und der kritischen Versorgung mit elektrischem Strom und Rohmaterialien und angesichts der herrschenden Transportchwierigkeiten sind Sie hierdurch angewiesen, alle Vorräte bei Großhandel Betrieben und Speichern an Verbrauchsgütern, industriellen Rohmaterialien und Fertigwaren, die in Ihrem Bezirk lagern, zu sperren.

2. Zulässige Verbraucher und Verarbeiter können schriftliche Anträge auf Freigabe der gesperrten Vorräte bei Ihnen einreichen unter genauer Beschreibung der Vorräte und Angabe des Lagerortes, der beabsichtigten Verwendung und der endgültigen Bestimmung. Abschriften dieser Anträge müssen an Commerce & Industry Section, Economics Branch, OMG - BS, zur Genehmigung eingesandt werden.

3. Es bleibt Ihnen überlassen, ob irgendwelche von den oben genannten Materialien aus Sicherheitsgründen an andere Lagerhäuser überwiesen werden sollen.

4. Es wird hierdurch angeordnet, daß Sie vollständige Bestandsverzeichnisse aller Vorräte bei Großhandel Betrieben und Speichern spätestens zehn Tage nach Empfang dieses Schreibens bei der Commerce & Industry Section, OMG - BS, einreichen.

Im Auftrage des Direktors  
O. S. Curran  
Chief, Commerce & Industry Section.

52 Brentanostraße  
Berlin-Steglitz

13. August 1948

**Betr.: Sperrung von allen industriellen Rohmaterialien, Verbrauchsgütern und Fertigprodukten**

An: Bezirksbürgermeister von VBK 1 bis 6  
Durch: Verbindungsoffizier von VBK 1 bis 6

In den Zeitungen und unter den Beamten der Bezirksämter ist der Absatz 1 des oben erwähnten Befehls vom 11. August 1948 teilweise falsch ausgelegt worden.

Zu Ihrer Kenntnisnahme und zur Verbreitung unter den Beamten der Wirtschaftsabteilung ist dieser Befehl nicht so auszulegen, daß er normale Verkäufe von Einzelhandelsunternehmen behindert.

Im Auftrage des Direktors  
O. S. Curran  
Chief, Commerce & Industry Section.

52 Brentanostraße  
Berlin-Steglitz

17. August 1948

**Betr.: Sperrung von allen industriellen Rohmaterialien, Verbrauchsgütern und Fertigprodukten**

Ergänzung Nr. 2

An: Bezirksbürgermeister von VBK 1 bis 6  
Durch: Verbindungsoffizier von VBK 1 bis 6

I. Es wird Bezug genommen auf unseren Befehl vom 11. August 1948. Die folgenden Anweisungen sind für Sie als Richtlinien in der Ausführung dieses Befehls herausgegeben:

- a) Brennstoff und bewirtschaftete Lebensmittel sind nicht in diesem Befehl eingeschlossen.
- b) Diejenigen Unternehmen, die den Befehl auszuführen haben, und die besonders betroffenen Materialien sind:
  1. **Industrien:**
    - a) Alles Rohmaterial, nicht bearbeitet, in handelsüblichen Mäßen und Größen.
    - b) Alle Fertigprodukte. Der Ausdruck „Fertigprodukte“ bedeutet fertig montiert, komplett und verkaufsbereit.
  2. **Großhandel:**
    - a) Alle Rohmaterialien wie unter Absatz I (1) a.
    - b) Alle Fertigprodukte wie unter Absatz I (1) b.
  3. **Speicher und Lagerbetriebe:**
    - a) Alle eingelagerten Waren unter Angabe des Namens des Eigentümers und Einlagerers.

II. Sie sind angewiesen, diese Instruktionen sofort zu veröffentlichen. Sie haben diese Berichte zu sammeln und nicht später als 26 August 1948 einzureichen an: Commerce & Industry Section, Economics Branch, OMG - BS.

Im Auftrage des Direktors  
O. S. Curran  
Chief, Commerce & Industry Section.

# Magistrat

## Verkehr und Versorgungsbetriebe Einschränkung der Stromzuteilungen

Der Berliner Magistrat wurde von der amerikanischen, britischen und französischen Militärregierung angewiesen, sämtliche Stromzuteilungen in den drei westlichen Sektoren Berlins für Haushaltungen, Industrie, Handwerk, Handel, Freie Berufe, Heimarbeiter und sonstige Gewerbestromabnehmer herabzusetzen.

### I. Den Haushaltungen stehen somit zur Zeit zur Verfügung:

Anzahl der Personen im Haushalt	Beleuchtungsstrom täglich in kWh	Koch- und Beleuchtungsstrom zusammen täglich in kWh
1	0,200	0,850
2	0,250	1,200
3	0,300	1,550
4	0,350	1,900
Jede weitere Person	0,050	0,350

Die Sonderzuteilungen für Kinder bis zu 5 Jahren und Kranke mit arztärztlichem Attest bleiben mit 100 kWh je Tag bestehen.

II. Industrie-, Handwerks-, Handelsbetriebe, Freie Berufe, Heimarbeiter und sonstige Gewerbestromabnehmer dürfen dem Bewagnetz keinen Strom mehr entnehmen, sofern sie nicht im Besitze einer besonderen Ausnahme-Genehmigung der zuständigen Militärregierung sind. Alle von den Militärregierungen erteilten Strom-Kontingente, die vor dem 29. Juni 1948 ausgestellt sind, haben mit dem 9. August 1948 ihre Gültigkeit verloren.

Anträge auf Ausnahme-Genehmigungen nehmen entgegen:

### I. Von Stromabnehmern im amerikanischen und britischen Sektor Berlins:

- a) für Industriebetriebe: Abteilung für Wirtschaft, Ref. Energieversorgung, Berlin NW 7, Universitätsstraße 2/3a. Anruf: 42 57 41
- b) für Handwerksbetriebe: Hauptamt 12, Ressort Handwerk, Berlin SW 61, Mehringdamm 5, Anruf: 66 52 91
- c) für alle anderen Gewerbestrom-Abnehmer: Die Energieleitstellen der entsprechenden Bezirksämter
- d) alle „Freien Berufe“ und sonstigen Gewerbestrom-Abnehmer wenden sich an die entsprechenden Energie-Leitstellen.

Achtung! Gewerbestrom-Abnehmer im amerikanischen Sektor Berlins:

Alle von einer Magistrats-Dienststelle vor dem 1. August 1948 erteilten Stromkontingente werden ab sofort ungültig.

Im britischen Sektor Berlins werden alle vor dem 24. Juli 1948 von einer Magistrats-Dienststelle ausgestellten Strom-Kontingentsbescheinigungen ungültig.

### 2. Von Stromabnehmern im französischen Sektor Berlins:

- a) für alle Industrie-, Handwerks- und Handelsbetriebe: Die Industrie-Abteilung der französischen Militärregierung, Berlin-Frohnau, Edelhofdamm 7
- b) für alle Unternehmungen des Ernährungswesens: Die Abteilung Ernährung der französischen Militärregierung, Berlin-Frohnau, Dinkelsbühler Steig 10
- c) für alle für das Gesundheitswesen zuarbeitenden Herstellerfirmen: Die Abteilung Gesundheitswesen der französischen Militärregierung, Berlin-Frohnau, Ariadnestraße 16.
- d) alle „Freien Berufe“ und sonstigen Gewerbestrom-Abnehmer wenden sich an die entsprechenden Energie-Leitstellen.

Alle von einer Magistrats-Dienststelle vor dem 15. August 1948 ausgestellten Kontingentsbescheinigungen verlieren im französischen Sektor Berlins ab sofort ihre Gültigkeit. Die Inbetriebnahme eines Notstromaggregates bedarf der Genehmigung der

Abteilung für Verkehr und Versorgungsbetriebe (VV 6), Berlin C 2, Oberwallstraße 14/15 (Zimmer 105), Anruf: 42 52 46, Hausapparat 51.

Für alle städtischen und privaten Verwaltungen, kirchlichen Einrichtungen, Krankenhäuser, Sanatorien, medizinischen Institute, Ärzte, Zahnärzte, Dentisten, Schulen, Theater und Lichtspieltheater gilt weiterhin die Anordnung vom 29. Juni 1948, falls nicht eine andere Anweisung einer der drei genannten Militärregierungen oder einer Magistratsdienststelle vorliegt.

Berlin, den 16. August 1948

Magistrat von Groß-Berlin  
Abteilung für Verkehr und Versorgungsbetriebe  
Reuter

## Preisamt

### Verbraucherhöchstpreise für Beile, Äxte, Spaltkeile und Schlägel

Auf Grund der Verordnung zur Errichtung eines Preisamtes beim Magistrat der Stadt Berlin und der Verordnung gegen Preisstreberei, beide vom 28. September 1945 (VOBl. S. 122), wird angeordnet:

1. Beim Verkauf von Beilen, Äxten, Spaltkeilen und Schlägeln dürfen für Berliner Erzeugnisse die nachstehend verzeichneten Verbraucherhöchstpreise nicht überschritten werden:

Äxte und Beile, Stahl 90.11, aus einem Stück geschmiedet, oder Eisenblech mit eingeschweißter Schneide aus Federstahl, ohne Stiel

Gewicht in g	600	700	800	900	1000
DM für 1 Stück	6,30	6,60	7,40	8,05	8,80

Gewicht in g	1250	1500	1750	2000	3000
DM für 1 Stück	10,25	11,60	13,—	14,50	20,—

b) Spaltkeile, Stahl 90.11

Gewicht in g	1,3—2	2,1—4	über 4
DM je kg	5,15	4,90	4,15

c) Schlägel, Stahl 90.11, ohne Stiel

Gewicht in kg	1,3—2	2,1—4	über 4
DM je kg	5,15	4,90	4,15

2. Bei geringerer Stahlqualität (Mindestanforderung jedoch 60 11) ermäßigen sich die im Absatz 1 verzeichneten Preise um 10 Prozent.

3. Die in den Absätzen 1 und 2 verzeichneten Preise gelten „ab Werk unverpackt, netto Kasse“. Die sonstigen, bisher zulässigen Lieferbedingungen dürfen nicht zum Nachteil der Abnehmer verändert werden.

Auf die Verbraucher-Höchstpreise sind folgende Rabatte zu gewähren:

Beim Verkauf an Großhandel . . . . . 15 Prozent

beim Verkauf an Einzelhandel . . . . . 10 Prozent

Die Hersteller und der Großhandel haben beim Verkauf der Werkzeuge den Verbraucherhöchstpreis unter Hinweis auf diese Anordnung auf den Rechnungen anzugeben.

Das Preisamt kann Ausnahmen von dieser Anordnung zulassen.

Diese Anordnung tritt an dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft. Gleichzeitig treten sämtliche bisher erteilten Ausnahme-genehmigungen (Genehmigungsbescheide) betr. Beile, Äxte, Spaltkeile (Stübenkeile) und Schlägel außer Kraft.

Berlin, den 13. August 1948.

Magistrat von Groß-Berlin  
Preisamt  
I. V. Haugst

# Amtliche Bekanntmachungen Magistrat

## Bau- und Wohnungswesen

### Bestätigung von Sachverständigen für baufachliche und bauvertragliche Fragen

(vgl. VOBl. Berlin 1946 S. 470/71, 1947, S. 191/92, 1948, S. 103, 160 und 254)

Als Sachverständige für baufachliche und bauvertragliche Fragen (Bausachverständige) wurden vom Magistrat von Groß-Berlin, Abteilung für Bau- und Wohnungswesen, bestätigt:

Für das Sachgebiet: I. Allgemeines; Gebühreordnung und Ständesfragen:

- 1. Professor Werry Roth, Architekt, Berlin-Dahlem. Auf dem Grat 41, Fernruf: 76 02 21.

Ia. Hochbau, insbesondere Brand- und Kriegsschadenfeststellungen:

- 2. Hans Grob, Architekt, Berlin SW 29, Gnelsenaustr. 48, Fernruf: 66 49 44, 15 Hochbau Festsetzung von Mieten;
- 3. Dr.-Ing. Erich Ribmann, Berlin-Wittenau, Kemnitzallee 30/31, Fernruf: 49 04 91.

IV. Holzbau, insbesondere Holzerkrankungen und Holzschutz, einschließlich Hausschwamm:

- 4. Dr.-Ing. Friedrich Moll, Berlin-Südende, Borstellstraße 28.

IX. Abdichtungen für Wärme-, Schall- und Eradstrahlungsschutz:

- 5. Dipl.-Ing. J. Remmert, Berlin-Charlottenburg, Kuno-Fischer-Straße 15, Fernruf: 97 67 69.

XII. Be- und Entwässerungsanlagen für Wohn- und Betriebsgebäude:

- 6. Dr.-Ing. Teuchner, Berlin W 30, Bamberger Straße 22.

XIV. Abschätzung von Grundstücken und Gebäuden:

- 7. Otto Hesse, Baumeister, Berlin-Lichtenberg, Frankfurter Allee 250, Fernruf: 55 03 94.

- 8. Rudolf Kolwes, Stadtbaurat a. D., Groß-Glienicke bei Kladow, Waldallee 34, Fernruf: 80 93 68.

- 9. Bruno Lohmüller, Architekt, Berlin-Charlottenburg, Rescherstraße 3, Fernruf: 97 88 74.

- 10. Hans Mittag, Baumeister, Berlin-Charlottenburg 5, Königsweg 64, Fernruf: 97 67 63.

- 11. Paul Perlewitz, Architekt, Berlin-Frohnau, Sigmundkorso 34, Fernruf: 49 94 34.

- 12. Dr.-Ing. Erich Ribmann, Berlin-Wittenau, Kemnitzallee 30/31, Fernruf: 49 04 91.

Die Bausachverständigen Ratsmurermeister Paul Przybilski und Baumeister Willy Bonatz sind gestorben, ihre Namen in der Liste der Bausachverständigen gelöscht.

Berlin, den 26. Juni 1948.

Magistrat von Groß-Berlin  
Abt. für Bau- und Wohnungswesen

I. V. Starck

## Bezirksämter

### Bestätigung als Schiedsmann

Durch Beschluß des Landgerichts vom 23. Juli 1948 ist vorbehaltlich der Genehmigung durch die Alliierte Kommandantur Herr Alfred Bogdan, Berlin NO 55, Schieritzstraße 14, als Schiedsmann für den Schiedsmann-Bezirk 67 bestätigt worden.

Berlin, den 14. August 1948

P. V. II/2. Bezirksamt Prenzlauer Berg von Groß-Berlin

Abteilung für Personal und Verwaltung  
Kördel